

Satzung

des

Tannaer Carneval – Club

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tannaer Carneval – Club (TCC)“
Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Tanna.
Der Verein wurde am 11. April 1992 gegründet.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums, einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Durchführung karnevalistischer Darbietungen
 - Proben von Faschingsauftritten
 - Traditionspflege des Karnevals
 - Beteiligung an kulturellen Veranstaltungen
 - Förderung des (karnevalistischen)
 - Tanzsports auch im Kinder- und Jugendbereich
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Die Gesellschaft ist in parteipolitischer und konfessioneller Hinsicht neutral.
 6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat.
2. Über Aufnahme, Ablehnung oder Zurückstellung entscheidet der Vorstand.
3. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Betroffenen durch den Vorstand ohne Angabe der Gründe mitzuteilen.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied dieser Satzung. Es wird erwartet, dass sich jedes Mitglied in einer Kommission engagiert, am Auf- und Abbau teilnimmt, die Versammlungen besucht, und wenn dazu eingeteilt, für Ordnung und Sicherheit während der Veranstaltung sorgt.

§ 4

Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Vereinsangehörige ernannt werden, die sich um den Verein und um die Pflege des heimatlichen Fastnachtsbrauchtums hervorragende Verdienste erworben haben.
2. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Vorstand ernannt.
3. Ehrenmitglieder sind nicht wählbar und nicht wahlberechtigt.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss mit sofortiger Wirkung aufgrund eines Vorstandsbeschlusses wegen vereinschädigendem Verhalten
 - d) über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

- e) bei Beitragsrückstand über den Zeitraum eines Jahres.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

2. Mitglieder haben nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft alle vereinseigenen Effekten und Requisiten einem Vorstandsmitglied unaufgefordert zu übergeben.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Aus den Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Einnahmen ist vorrangig ein Rücklagefonds des Vereins bis zu einer Höhe von 2.500,00 € Reserve zu bilden.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kommissionen
 - Dekoration
 - Polizei
 - Programm
 - Technik

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Sie wird durch den Vorstand 14 Tage vorher durch Einladung an alle Mitglieder einberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall durch ein mit der Versammlungsleitung beauftragtes Vorstandsmitglied geleitet.

Der Mitgliederversammlung obliegen

- a) Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - c) Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters und der Revision
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - e) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge.
Anträge sind schriftlich mindestens 8 Tage vor der Versammlung an den Vorstand zu richten.
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren
 - g) Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - h) Satzungsänderung
 - i) Inanspruchnahme des Rücklagefonds
 - j) Auflösung der Vereins.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
Die Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Über jede Mitgliederversammlung und Beschlussfassung ist eine Niederschrift anzufertigen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Die Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen.
- a) Satzungsänderung
 - b) Anträge auf Abberufung des Vorstandes
 - c) Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung bestätigt die gewählten Vorstandsmitglieder für jeweils zwei Jahre.
6. Die Mitglieder des TCC arbeiten ehrenamtlich. Anfallende Aufwendungen, die im Interesse des Vereins liegen, werden rückerstattet. Solche Rückerstattungen sind nachweispflichtig.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 25 % der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 gewählten Mitgliedern:

- Vorsitzender
- Präsident
- Schatzmeister

Der Vorstand ist beschlussfähig ab 50 %. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nichts anderes in der Satzung festgelegt ist. Er wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Jedem Vorstandsmitglied wird Einzelvertretungsvollmacht eingeräumt.

4. Die Verteilung der Geschäfte des Vorstandes und Verfahrensfragen regeln die Vorstandsmitglieder unter sich.

5. Die Vorstandsmitglieder regeln die Geschäfte ehrenamtlich. Anfallende Aufwendungen, die im Interesse des Vereins liegen, werden rückerstattet. Solche Rückerstattungen sind nachweispflichtig.

6. In allem in der Satzung nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand, falls nicht die Entscheidung der Angelegenheit der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

7. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

8. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11

Elferrat

Der Elferrat besteht aus dem Präsidenten und 10 Mitgliedern des TCC.

§ 12

Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre zwei Revisoren, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.

2. Die Revisoren haben die Kassengeschäfte zu prüfen. Bei Zustimmung ist der Finanzbericht des Schatzmeisters durch die Revisoren zu bestätigen. Die Revision beantragt die Entlastung des Vorstandes in der Jahreshauptversammlung.

§ 13

Wahlen

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung, bei der Stimmenmehrheit entscheidet, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied, das seine Bereitschaft zur Mitarbeit im Vorstand erklärt hat.
3. Die Wahlhandlung organisiert der Versammlungsleiter oder ein als Wahlleiter bestimmtes Mitglied, das nicht für den Vorstand kandidiert.
4. Gewählt ist, wer mindestens 50 % der abgegebenen Stimmen erhält. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
5. Der Vorstand wählt die einzelnen Vorstandsmitglieder in ihre Funktionen.
6. Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen

§ 14

Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und er Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 – Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen.
2. Kommt eine 2/3 – Mehrheit nicht zustande, ist eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Tanna, die es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

§ 16

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Tanna.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung wurde in dieser Form schriftlich beschlossen und tritt ab dem 01.04.2010 in Kraft. Sie ist für alle Vereinsmitglieder bindend.

Jan Altenhofen
Vorsitzender

Thomas Brunner
Präsident

Marion Lonitz-Hüttner
Schatzmeisterin